



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München

Az. 651ppe/008-2021#010
Datum: 25.01.2023

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

**„Erdverlegung der 15-kV-Speiseleitung 905, Murnau - Penzberg,
Verkabelungsmaßnahme zwischen Mast 3505A und Mast 3506A mit
Neubau der Masten 3505A und 3506A sowie Rückbau Mast 3506“**

**in der Stadt Penzberg
im Landkreis Weilheim-Schongau**

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
I.NA-S-N-MÜ
Landshuter Allee 4
80637 München**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Genehmigung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Besondere Entscheidungen	5
A.3.1	Konzentrationswirkung	5
A.4	Nebenbestimmungen	6
A.4.1	Naturschutz und Landschaftspflege	6
A.4.2	Immissionsschutz	7
A.4.3	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	7
A.4.4	Straßen, Wege und Zufahrten	7
A.4.5	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	7
A.4.6	Unterrichtungspflichten	8
A.5	Zusage/n der Vorhabenträgerin	8
A.5.1	Zusagen gegenüber Deutsche Telekom Technik GmbH	8
A.5.2	Zusagen gegenüber Energienetze Bayern GmbH & Co. KG	8
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	9
A.7	Sofortige Vollziehung	9
A.8	Gebühr und Auslagen	9
B.	Begründung	10
B.1	Sachverhalt	10
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	10
B.1.2	Verfahren	10
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	11
B.2.1	Rechtsgrundlage	11
B.2.2	Zuständigkeit	12
B.3	Umweltverträglichkeit	12
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	12
B.4.1	Planrechtfertigung	12
B.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege	12
B.4.3	Immissionsschutz	14
B.4.4	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	14
B.4.5	Straßen, Wege und Zufahrten	16
B.4.6	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	16
B.4.7	Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen	17
B.5	Gesamtabwägung	18
B.6	Sofortige Vollziehung	18
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	18
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	19

Auf Antrag der DB Netz AG, Regionalbereich Süd (I.NA-S-N-MÜ (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Erdverlegung der 15-kV-Speiseleitung 905, Murnau - Penzberg, Verkabelungsmaßnahme zwischen Mast 3505A und Mast 3506A mit Neubau der Masten 3505A und 3506A sowie Rückbau Mast 3506“, in der Stadt Penzberg, im Landkreis Weilheim-Schongau, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Neubau Kabelendmast Nr. 3505A,
- Neubau Kabelendmast Nr. 3506A,
- Rückbau Mast Nr. 3506 einschließlich Fundament
- Verkabelung zwischen Mast Nr. 3505A und Mast Nr. 3506A.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 08.09.2022, 17 Seiten	genehmigt
2.1	Übersichtsplan Planungsstand: 29.05.2020, Maßstab 1 : 10.000	nur zur Information
2.2	Übersichtsplan Planungsstand: 29.05.2020, Maßstab 1 : 5.000	nur zur Information
3	Lageplan Planungsstand: 18.04.2022, Maßstab 1 : 500	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 18.04.2022, 1 Blatt	genehmigt
5	Grunderwerbsplan Planungsstand: 18.04.2022, Maßstab 1 : 500	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
6	Grunderwerbsverzeichnis Planungsstand: 08.09.2022, 2 Blatt zzgl. Abkürzungsverzeichnis	genehmigt
7.1	Höhenplan Planungsstand: 18.04.2022, Maßstab 1 : 1.000 / 1 : 500	genehmigt
7.2	Höhenplan Planungsstand: 29.05.2020, Maßstab 1 : 2.500 / 1 : 500	genehmigt
8	Tabellarische Übersicht zu den Masten der geplanten Speiseleitung, Stand 14.02.2020	nur zur Information
9	Ingenieurgeologisches Gutachten Planungsstand: 14.02.2020, 10Seiten zzgl. Anlagen 1 – 6.2 und U1	nur zur Information
10	Wegenutzungsplan Planungsstand: 29.05.2020, Maßstab 1 : 500	genehmigt
11	Kabel- und Leitungslageplan Planungsstand: 18.04.2022, Maßstab 1 : 500	genehmigt
12	Maßnahmenplan zu den Umweltauswirkungen, Planungsstand 18.04.2022, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
13	Längsschnitt und Querschnitt der Bahnstromtrasse im Bereich der Spartenquerungen, Planungsstand 18.04.2022, Maßstab 1 : 25	genehmigt
14	Immissionsbericht Planungsstand: 23.08.2022, 14 Seiten zzgl. Anhang 2 Blätter	nur zur Information

Änderungen, die sich während des Plangenehmigungsverfahrens ergeben haben, sind farbig gemäß Legende kenntlich gemacht.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Naturschutz und Landschaftspflege

A.4.1.1 Maßnahmen vor Baubeginn

- Zur naturschutzfachlichen Betreuung der Arbeiten ist rechtzeitig vor Beginn der Geländearbeiten eine fachlich qualifizierte umweltfachliche Bauüberwachung zu bestellen. Diese ist der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Weilheim-Schongau unaufgefordert vor Beginn der Bauarbeiten bekannt zu geben.
- Vor Beginn der Bauarbeiten hat eine Abstimmung mit den ausführenden Firmen für den Bebauungsplan „Franz-Marc-Weg“ („gumbeger bauprojekt GmbH Penzberg“ bzw. dem Büro “probst planen”) hinsichtlich der Bauarbeiten für dortige Niederschlagswasserbeseitigung und die im Zuge dessen vorgesehenen Maßnahmen zum Biotopschutz zu erfolgen.

A.4.1.2 Maßnahmen während des Baubetriebs

- Das Befahren oder Lagern von Material, Maschinen und Gerät im östlich angrenzenden Biotop Nr. 8234-0212-001 hat zu unterbleiben und ist durch einen Bauzaun auszuschließen.

A.4.1.3 Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten

- Auf sämtlichen durch die Bauarbeiten vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen einschließlich der Kabeltrasse ist nach Abschluss der Arbeiten der Ausgangszustand der Vegetation wiederherzustellen. Sofern der Kontrollweg für die Niederschlagswasserbeseitigung noch nicht besteht oder erst später errichtet wird, gilt dies auch für diese Fläche.
- Zur Wiederbegrünung beanspruchter Flächen auf den Flurstücken 2059, 2059/28 und 2006 der Gemarkung Penzberg sind entweder - in Absprache mit dem Bewirtschafter - Heudrusch oder Heumulch von der angrenzenden Streuwiese zu verwenden oder aber seitlich zwischengelagerte Rasenziegel bzw. Soden aus dem Eingriffsbereich. Ist dies nicht möglich, kann auch geeignetes zertifiziertes gebietseigenes Saatgut zur Wiederbegrünung verwendet werden.

A.4.2 Immissionsschutz

- Bei der Durchführung des Bauvorhabens ist die AVV Baulärm (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm -Geräuschimmissionen-) zu beachten. Dementsprechend sind ggf. notwendige Maßnahmen zur Lärminderung zu ergreifen. Unumgänglich notwendige Ausnahmen davon sind dem Eisenbahn-Bundesamt unter Angabe der Gründe rechtzeitig vorher mitzuteilen. Nach dem Stand der Technik vermeidbare Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm sind zu unterlassen.
- Die Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften bezüglich Schall, Staub, Wasserreinhaltung und Schutz von angrenzenden Flächen hat die Vorhabenträgerin durch entsprechende Baustellenkontrollen sicherzustellen.
- Der Betrieb der Baustelle ist dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend abzuwickeln. Dementsprechend sind lärmarme Baumaschinen und Bauverfahren einzusetzen.

A.4.3 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Spätestens 6 Monate vor Baubeginn ist mit den von der Baumaßnahme betroffenen Leitungsträgern Kontakt aufzunehmen, um die im Einzelnen notwendigen Maßnahmen zur Verlegung oder Sicherung von Leitungen und Kabeln sowie zum Schutz von Leitungen und Kabeln vor etwaigen Beschädigungen durch den Baubetrieb einvernehmlich abstimmen zu können.

A.4.4 Straßen, Wege und Zufahrten

Das erforderliche Mindestlichtraumprofil für öffentliche Straßen ist im Bereich des Flohbühlweges bei der Überspannung an jeder Stelle einzuhalten.

A.4.5 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Vorhabenträgerin hat mit den Grundstückseigentümern für die vorübergehende bzw. dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen jeweils eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen bzw. die schriftliche Zustimmung eingeholt. Auf die in diesen Schriftstücken enthaltenen Regelungen und Verpflichtungen der Vorhabenträgerin wird ausdrücklich hingewiesen. Insbesondere sind nach Beendigung der Bauarbeiten die als Baustelleneinrichtung genutzten Flächen

ordnungsgemäß zu beräumen und der ursprüngliche Zustand der Flächen ist wiederherzustellen.

A.4.6 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusage/n der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin hat im Laufe des Verfahrens zu einigen Stellungnahmen und Einwendungen Zusagen abgegeben, bestimmte Regelungen zu beachten und Maßnahmen zu ergreifen. Diese Zusagen wurden vom Eisenbahn-Bundesamt zur Kenntnis genommen. Sie sind insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder sie im Plangenehmigungsbescheid dokumentiert sind.

A.5.1 Zusagen gegenüber Deutsche Telekom Technik GmbH

A.5.1.1 Zusagen zur Einhaltung der Mindestabstände

- Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, den erforderlichen Mindestabstand von mindestens 0,3 m zwischen ungeschützten Telekomkabeln und ungeschützten Stromversorgungsleitungen mit einer Spannung von >1kV einzuhalten.
- Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, den erforderlichen Mindestabstand von mindestens 0,3 m zwischen geschützten Telekomkabeln zu Stromversorgungsleitungen mit einer Spannung von >1kV einzuhalten.
- Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, bei etwaigen Querungen mit Telefonkabeln diese zu unterkreuzen und dabei ebenfalls einen Mindestabstand von 0,3 m einzuhalten. Falls ein Einhalten des Mindestabstands nicht möglich ist, hat die Vorhabenträgerin zugesagt beide Kabel über eine Länge von bis zu je 0,5 m über die Kreuzungsstelle hinaus zu verrohren.

A.5.2 Zusagen gegenüber Energienetze Bayern GmbH & Co. KG

- Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die erforderlichen Abstände zu Leitungen der Energienetze entsprechend der des Arbeitsblattes GW 22 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW GW 22) einzuhalten.

- Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Schutzanweisung gem. Merkblatt „Bauarbeiten im Bereich von Gasversorgungsleitungen der Netzbetreiber Energienetze Bayern GmbH & Co. KG“ (aktuelle Fassung) einzuhalten.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Erdverlegung der 15-kV-Speiseleitung 905, Murnau - Penzberg, Verkabelungsmaßnahme zwischen Mast 3505A und Mast 3506A mit Neubau der Masten 3505A und 3506A sowie Rückbau Mast 3506“ hat die unterirdische Verkabelung der 15-kV/16,7 Hz-Speiseleitung Murnau-Penzberg zwischen den Masten 3505 und 3506 zum Gegenstand. Mit der unterirdischen Verkabelung wird die gegenwärtig oberirdisch verlaufende Leitung zwischen den Masten 3505 und 3506 zurückgebaut. Die Endmasten 3505A und 3506A werden neuerrichtet und entsprechend unterirdisch verkabelt. Die Anlagen liegen abseits von Bahnstrecken im Stadtteil Johannisberg der Stadt Penzberg, Landkreis Weilheim-Schongau, und überschneiden sich räumlich mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Franz-Marc-Weg“.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG, Regionalbereich Süd (I.NA-S-N-MÜ (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 28.06.2021, Az. I.NA-S-N-MÜ, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Erdverlegung der 15-kV-Speiseleitung 905, Murnau - Penzberg, Verkabelungsmaßnahme zwischen Mast 3505A und Mast 3506A mit Neubau der Masten 3505A und 3506A sowie Rückbau Mast 3506“ beantragt. Der Antrag ist am 29.06.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 26.09.2022, Az. 651ppe/008-2021#010, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landratsamt Weilheim-Schongau Stellungnahme vom 03.03.2022

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	Stadt Penzberg Stellungnahme vom 03.03.2022
3.	Stadtwerke Penzberg Stellungnahme vom 22.02.2022

Zudem hat die Vorhabenträgerin die Zustimmungen der betroffenen Spartenträger Telekom, Energienetze Bayern und Bayernwerke eingeholt.

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen aller in eigenen Rechten Betroffenen vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Das Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, wurde hergestellt. Rechte anderer werden nicht beeinträchtigt, die betroffenen Grundstückseigentümer haben sich schriftlich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums einverstanden erklärt. Damit liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Plangenehmigung vor.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG, Regionalbereich Süd (I.NA-S-N-MÜ).

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG (vorprüfungspflichtiges Neuvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die Erdverlegung der 15-kV-Speiseleitung 905, Murnau – Penzberg mit Neubau der Masten 3505A und 3506A sowie Rückbau des Mastes 3506. Die Leitung verläuft gegenwärtig durchgängig oberirdisch als Freileitung zwischen den Masten 3504-3506 über landwirtschaftlich genutztes Gebiet. Diese Fläche soll im Rahmen des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Franz-Marc-Weg Penzberg“ der Gemeinde Penzberg baulich genutzt werden. Die Planung dient der städtebaulichen Entwicklung des Penzberger Stadtteiles Johannisberg. Darüber hinaus wird durch sie die Belastung für bestehende und geplante naheliegende Bebauung und Wohnbebauung im Rahmen der Einhaltung der Grenzwerte des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) verringert.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts

B.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Das beantragte Bauvorhaben trägt dem naturschutzrechtlichen Gebot der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nach § 15 Abs. 1 u. 2 BNatSchG so weit wie möglich Rechnung. In den Antragsunterlagen wurden die

baubedingten, die anlagenbedingten, wie auch die betriebsbedingten Konflikte dargestellt.

Das Vorhaben überschneidet sich größtenteils mit dem geplanten Bebauungsplan „Franz-Marc-Straße“.

Der Neubau von Mast 3505A und die Erdverkabelung entlang der östlichen bzw. nördlichen Grenze des Flurstücks 2004 der Gemarkung Penzberg ist aus naturschutzfachlicher Sicht als unproblematisch anzusehen. Die vorübergehende Inanspruchnahme der nach Biotopwertliste als G11 (Intensivgrünland) bewerteten Fläche für Bauzufahrt und Leitungsverlegung bedarf aufgrund ihrer geringen Wertigkeit gemäß § 5 Abs. 3 BayKompV ebenfalls keiner Ausgleichsmaßnahme. Voraussetzung hierfür ist, dass der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird. Dies hat die Vorhabenträgerin mit der geplanten Maßnahme M 4.2 vorgesehen.

Das östlich angrenzende gesetzlich geschützte Biotop Nr. 8234-0212-001 (Pfeifengras-Streuwiese) wird während der Bauarbeiten durch einen mobilen Bauzaun vom Eingriffsbereich abgegrenzt (Maßnahme M2). Darüber hinaus hat sich die Vorhabenträgerin die folgenden weiteren Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts auferlegt:

- M1 – Umweltfachliche Bauüberwachung
- M5 – Einsatz eines Raupenminibaggers
- M7 – Auslegen von Lastverteilplatten sowie schonender Umgang mit Boden.

Der Hinweis der unteren Naturschutzbehörde, dass nach der Kabelverlegung in jedem Fall die Wiederherstellung der entsprechenden Flächen sowie während der Bauarbeiten der Schutz des vorgenannten Biotops sicherzustellen ist, ist mit den zwingend umzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich ausreichend berücksichtigt. Sofern der im geplanten Bebauungsplan vorgesehene Bau des Weges bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung nicht zeitlich mit der Erdverkabelung der 15 kV-Speiseleitung erfolgt, folgt das Eisenbahn-Bundesamt der Forderung der unteren Naturschutzbehörde nach zusätzlicher Umsetzung der Maßnahme M4.1 zur Wiederherstellung der Baustelleneinrichtungsflächen.

Die unter A.4.1 festgesetzten Nebenbestimmungen, konkretisieren die geplanten Vermeidungsmaßnahmen und stellen die Einhaltung sowie eine nachvollziehbare Umsetzung der naturschutzfachlichen Maßnahmen sicher.

Belange des Naturschutzes stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

B.4.3 Immissionsschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar.

Die Regelungen dieser Plangenehmigung stellen sicher, dass schädliche Umwelteinwirkungen entsprechend den anerkannten Regeln der Technik soweit wie möglich vermieden und rechtliche Vorgaben eingehalten werden.

Zu Beeinträchtigungen führen hier –zeitlich begrenzt – Lärm und Staubimmissionen während der Bauphase. Betriebsbedingte Immissionen sind durch das gegenständliche Bauvorhaben nicht zu erwarten.

Zur Minderung der baubedingten Immissionen sind der Vorhabenträgerin unter Ziffer A.4.2 Nebenbestimmungen auferlegt worden, um unzumutbare Beeinträchtigungen der Allgemeinheit und der Nachbarschaft infolge des Baubetriebes zu vermeiden.

Die 26. BImSchV enthält Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder. Die Bahnstromleitungen der DB mit 16,7 Hz gehören gemäß §1 der 26. BImSchV zu den Niederfrequenzanlagen, die von der 26. BImSchV betroffen sind. Demnach dürfen die Bahnstromleitungen, die nach dem 22. August 2013 errichtet werden, nach §3 der 26. BImSchV in ihren Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung den Grenzwert von 300 μT für das magnetische Feld nicht übersteigen.

Die Vorhabenträgerin hat einen Immissionsbericht zur Abschätzung der Auswirkungen durch elektromagnetische Felder infolge der Erdverkabelung erstellen lassen. Dabei wurde eine magnetische Flussdichte in 1 m über Erdoberkante von 2,7 μT ermittelt. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden eingehalten.

Überdies sind durch die Einhaltung der von der Bundesnetzagentur, Außenstelle Augsburg vorgegebenen standortbezogenen Sicherheitsabstände zum Schutz von Personen gegen elektromagnetische Felder private Belange im Hinblick auf eine mögliche Gesundheitsgefährdung in ausreichendem Maße berücksichtigt.

B.4.4 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Im Vorhabenbereich befinden sich Anlagen von verschiedenen Leitungsträgern.

Die Stadtwerke Penzberg haben darauf aufmerksam gemacht, dass parallel zu den Anlagen der Stadtwerke Penzberg u. a. zu Wartungs- Unterhaltszwecken ein Schutzbereich einzuhalten ist, der von jeglicher Bebauung freigehalten und stets

zugänglich sowie befahrbar sein muss. Die Schutzbereiche verlaufen entsprechend parallel zu den jeweiligen Leitungslängsachsen und betragen, ausgehend von der Leitungssachse, jeweils 2,0 m links / rechts von Kanalleitungen bzw. jeweils 1,5 m links / rechts für Trinkwasserleitungen. Vertikal ist zwischen verschiedenen Leitungen und sonstigen baulichen Anlagen ein lichter Sicherheitsabstand von 0,50 m einzuhalten, horizontal mindestens 1,10 m. Eine Überbauung von Kanal- bzw. Trinkwasserleitungen in Längsrichtung sowie schleifende Schnitte sind nicht zulässig. In diesem Zusammenhang hat die Vorhabenträgerin die Lage des Endmastes 3505A, welcher neben einem bestehenden Regenwasserkanal geplant ist, entsprechend angepasst. Ebenso wurde die Speiseleitungstrasse ausgehend vom Endmast 3505A in nördlicher Richtung bis zum Flurstück 2006/3 nach Osten versetzt, so dass der Kabelverlauf nun außerhalb des Schutzbereiches des Regenwasserkanals liegt und der Endmast 3505A einschließlich der zur Einspannung verwendeten Bohrpfähle den erforderlichen Sicherheitsabstand zum Regenwasserkanal einhält.

Die Vorhabenträgerin hat den Stadtwerken Penzberg die überarbeiteten Schnitte der Querungen mit Leitungen der Infrastruktur der Stadtwerke vorgelegt (Unterlage 13). Der Abstand des Erdkabels von dem Regenwasserkanal der Stadtwerke beträgt demnach 0,5 m. Der Sicherheitsabstand bleibt damit eingehalten.

Weitere Spartenträger

Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin die Zustimmungen der Bayernwerk Netz GmbH, der Energienetze Bayern und der Telekom eingeholt und der Plangenehmigungsbehörde vorgelegt. Dabei hat die Vorhabenträgerin auch den vorgetragenen Bedingungen der Telekom und der Energienetze Bayern zugestimmt bzw. zugesagt, die erforderlichen Mindestabstände von den Leitungen der Spartenträger sowie die Vorgaben entsprechender Arbeitsblätter zum Schutz von Leitungen einzuhalten (vgl. A.5).

Die Zustimmungserklärungen liegen dem Eisenbahn-Bundesamt vor. Auf die von der Vorhabenträgerin getätigten Zusagen (A.5) wird ausdrücklich hingewiesen.

Für den Fall, dass im Zuge der Bauausführung Kabel oder Leitungen weiterer Spartenträger betroffen sein sollten und zur Sicherstellung der Einhaltung aller erforderlichen Schutzmaßnahmen in den Kreuzungsbereichen mit den Spartenträgern hat die Plangenehmigungsbehörde unter A.4.3 vorsorglich Nebenbestimmungen festgesetzt, die von der Vorhabenträgerin zu beachten sind.

B.4.5 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Stadt Penzberg hat gefordert, dass das erforderliche Mindestlichtraumprofil für öffentliche Straßen im Bereich des Flohbühlweges bei der Überspannung an jeder Stelle einzuhalten ist. Der lichte Raum beträgt auf Fahrbahnen mindestens 4,5 m. Der neu zu errichtende Kabelendmast 3505A hat eine Gesamthöhe von 11,5 m, der gegenüberliegende Mast Nr. 3505 hat eine Höhe von 13,1 m. Aufgrund dieser Höhen und aufgrund des geringen Abstandes der beiden Masten ist davon auszugehen, dass die lichte Höhe über dem Flohbühlweg eingehalten werden kann. Vorsorglich wird dies nochmals durch die entsprechende Nebenbestimmung unter A.4.4 sichergestellt.

B.4.6 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

B.4.6.1 Grundstückinanspruchnahme

Bauzeitlich wird die Inanspruchnahme von Flächen Dritter für Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen sowie für die Verlegung des Kabels mit Anlagen der Baugruben erforderlich.

Darüber hinaus wird eine dingliche Sicherung für die von der erdseitigen Verkabelung betroffenen Flurstücke erforderlich.

Die für das Vorhaben erforderliche Inanspruchnahme von Grundstücken ist im Grunderwerbsplan (Unterlage 5) und im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 6) dargestellt.

Die Vorhabenträgerin hat mit den betroffenen Grundstückseigentümern für die vorübergehende bzw. dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen jeweils eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen bzw. die schriftliche Zustimmung eingeholt. Die Zustimmungserklärungen liegen dem Eisenbahn-Bundesamt vor.

B.4.6.2 Optische Beeinträchtigung von Anliegern in der näheren Umgebung

Der neu zu errichtende Mast Nr. 3505A ist mit einer Höhe von 11,50 m im Landschaftsbild wahrnehmbar. Jedoch wird die Wahrnehmbarkeit des Eingriffes aufgrund der dort befindlichen Vorbelastung durch die bestehende oberirdische Speiseleitung als abgeschwächt eingeschätzt.

Zusätzlich trägt die vorgesehene Erdverlegung der Speiseleitung über eine horizontale Distanz von ca. 190 m zur Entlastung des Landschaftsbildes bei. Eine

zusätzliche Beeinträchtigung durch Verschattung ist auch aufgrund der Lage und der geringen angrenzenden Bebauung nicht zu erwarten. Die unmittelbaren angrenzenden Anlieger haben im Zuge der Anhörung gem. § 28 Abs. 1 VwVfG keine diesbezüglichen Einwendungen vorgetragen (vgl. B.4.7).

Grundsätzlich geht mit der Planung aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde eine störende Verschlechterung und Einschränkung der Sichtverhältnisse im Nahbereich sowie eine optisch bedrängende Wirkung nicht einher und eine Beeinträchtigung Dritter kann ausgeschlossen werden.

B.4.7 Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen

Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens wurde den Grundstückseigentümern in unmittelbarer Nachbarschaft zum neu zu errichtenden Mast Nr. 3505A gem. § 28 Abs. 1 VwVfG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Hierbei sind beim Eisenbahn-Bundesamt keine Einwendungen eingegangen.

Es wurde aber im Laufe des Verfahrens bei der Vorhabenträgerin eine Einwendung von einem anwaltlich vertretenen Einwender vorgetragen, welchem gem. § 28 Abs. 1 VwVfG von der Plangenehmigungsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. In dem Schreiben vom 03.03.2022, Az. 64/20 SC25 – D1/62-22, wurde die Umsetzung der Planung abgelehnt mit der Begründung einer möglichen Wertminderung des Grundstücks des Einwenders durch die zusätzliche Errichtung des Kabelendmastes Nr. 3505A. Der Einwender hat sich ausdrücklich nicht generell gegen die Planung ausgesprochen. Allerdings hat der Einwender die Prüfung von Alternativen, insbesondere einer Erdverlegung der Leitung bereits ab Mast Nr. 3505, gefordert. Durch eine Erdverlegung würde sich die Neuerrichtung des Mastes 3505A erübrigen und eine Wertminderung der Grundstücke wäre nicht zu befürchten.

Die Vorhabenträgerin hat entsprechende Alternativen geprüft und dem Einwender vorgetragen. Hierbei wurde die Möglichkeit einer Erdverlegung bereits unter dem Flohbühlweg und ein Aufführen der Leitung am Bestandsmast Nr. 3505 als technisch nicht umsetzbar eingestuft, da dieser als Tragmast für einseitig auftretende Zugkräfte statisch nicht ausgelegt ist. Folglich wäre für diese Variante ein Austausch des Mastes Nr. 3505 auf dem Grundstück des Einwenders erforderlich, die mit erheblichen baulichen Eingriffen einhergehen würden.

Darüber hinaus wurde dem Einwender vorgeschlagen, den Bestandsmast Nr. 3505, welcher sich auf dem Grundstück des Einwenders befindet, zurückzubauen und die Speiseleitung am neuerrichtenden Kabelendmast 3505A direkt zum nächsten

Bestandsmast (Nr. 3504) zu führen. Hierzu würde der Kabelendmast Nr. 3505A an der geplanten Stelle verbleiben, er wäre allerdings in einer größeren Masthöhe auszuführen. Diese Variante wurde vom Einwender abgelehnt.

Nach Erörterung der Planung mit ihren Zwangspunkten sowie der vorgeschlagenen Alternativen hat der Einwender seinen Einwand zurückgezogen und der Planung ohne weitere Bedingungen zugestimmt. Ein entsprechendes Protokoll, unterschrieben von Vorhabenträgerin und Einwender, liegt dem Eisenbahn-Bundesamt vor.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Das Eisenbahn-Bundesamt kommt zu dem Ergebnis, dass sich keine Tatsachen erkennen lassen, die eine Versagung des Vorhabens oder umfassende Änderungen an der Vorhabenplanung selbst erfordert hätten. Gleichfalls stehen dem genehmigten Vorhaben nach den gewonnenen Erkenntnissen keine Belange und Interessen anderer gegenüber, die einen weitergehenden Einbezug anderer Träger öffentlicher Belange, von Privaten oder der Öffentlichkeit in das fachplanungsrechtliche Zulassungsverfahren bedurft hätten. Insofern konnte die planungsrechtliche Entscheidung in der vorgenommenen Weise nach § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG ergehen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG (aF, in der bis zum 30.09.2021 geltenden Fassung) i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV aF, in der bis zum 30.07.2021 geltenden Fassung).

Da der Antrag im Juni 2021 beim Eisenbahn-Bundesamt gestellt wurde, ist nach § 5 EBABGebV die bis zum 31.07.2021 geltende BEGebV anzuwenden.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Ludwigstraße 23

80539 München

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
München, den 25.01.2023
Az. 651ppe/008-2021#010
EVH-Nr. 3461094

Im Auftrag

(Dienstsiegel)